

S a t z u n g
der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“
der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.12.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.1993 eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung, die Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ mit Sitz in Potsdam, errichtet.

§ 2 Stiftungsvermögen

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Stiftung mit einem Grundvermögen von 50.000,00 DM (25.564,59 Euro) ausgestattet. Durch Zuwendungen der Stadt und von dritter Stelle soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Altenhilfe umfasst auch die Unterstützung hinsichtlich einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement älterer Menschen.
- (2) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel an ältere Bürger, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen anderer, die der Altenhilfe dienen
- (3) Leistungen der Stiftung an Einzelpersonen setzen voraus, dass Hilfen auf andere Weise, insbesondere solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen. Art und Höhe der Leistung richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Das Kuratorium

- (1) Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft die Stadtverordnetenversammlung ein Kuratorium. Die sieben ehrenamtlichen Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Bis zur Neuberufung eines Kuratoriums üben die bisherigen Mitglieder die Amtsgeschäfte aus.
- (2) Dem Kuratorium gehören an.
 1. Die/der für Soziales zuständige Beigeordnete als Vorsitzende/r
 2. Der/die für Soziales zuständige Fachbereichsleiter/in
 3. Zwei durch den Seniorenbeirat zu benennende Mitglieder
 4. Drei aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene Mitglieder
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen. Die in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Förderung des Stiftungszwecks sowie die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltung Entscheidungskriterien zur satzungsgemäßen Vergabe der Mittel (Erträge des Stiftungsvermögens).
- (3) Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe der Mittel. Dies beinhaltet auch Entscheidungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gem. § 2 Satz 3 der Satzung.

§ 7 Erledigung der Stiftungsgeschäfte

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Entscheidungen des Kuratoriums über die Mittelvergabe erfolgen durch den Oberbürgermeister der Stadt Potsdam bzw. durch das von ihm beauftragte Personal der Stadtverwaltung.
- (2) Eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 8 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht über das abgelaufene Jahr, der Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Erklärung über die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens sind bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen, dem Kuratorium zur Stellungnahme und sodann der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 9 Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Geschäftsführung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 10 Änderung des Stiftungszweckes

Eine Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 11 Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließt. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Bevor ein Beschluss gem. Abs.1 gefasst wird, ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung).

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 31.05.2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr.8/2007, S.8), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr.2/2008, S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 16.12.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister